

**Satzung
des
Stralsunder Reit- und Fahrverein e.V.**

erstellt am 25.06.2000

geändert am 02.07.2003

Namens- und Sitzänderung mit Beschluss vom 22.06.2012

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Stralsunder Reit- und Fahrverein e.V. mit dem Sitz in Stralsund, Fritz – Reuter – Str. 45, 18439 Stralsund wird mit Beschluss, vom 22.06.2012, in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stralsund eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Mecklenburg / Vorpommern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in allen Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes;
 - 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landwirtschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein verhält sich parteipolitischen, religiösen und Rassenfragen neutral und lehnt antihumanes Gedankengut ab.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.
 - Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
 - Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
 - Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 - Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
 - Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
 - Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Monatsfrist.
 - Er fasst seine Entscheidung einstimmig und dokumentiert diese schriftlich.
 - Entscheidungen des Vorstandes im Sinne der Durchsetzung der Vereinssatzung sind endgültig.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit der vom Vorstand beschlossenen Aufnahme als Mitglied des Stralsunder Reit- und Fahrverein e.V. unterwerfen sich die Mitglieder der Satzungen und Ordnungen des eigenen Vereins des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich besonders der LAO und deren Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, reicht es seinem Austrittsantrag schriftlich an den Vorstand ein. In der Regel endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn der entsprechende Antrag 3 Monate vorher dem Vorstand zugeleitet wurde. In begründeten Fällen kann jeweils zum Quartalsende, bei der Wahrung der dreimonatigen Kündigungsfrist, die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist eine schwerwiegende Konsequenz zur Beendigung der Mitgliedschaft und der Termin wird vom Vorstand eigenverantwortlich festgesetzt.

Der Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes kann gefasst werden:

- das Mitglied vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gegen die Satzung und satzungsmäßigen Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

Dazu gilt,

- dass der Vorstand den Ausschluss aussprechen kann, wenn schriftlich gefasste Abmahnungen (in der Regel zwei) des Vorstandes bei aufgetretenen Verfehlungen missachtet wurden bzw. das Mitglied sich uneinsichtig zeigt.

Das Mitglied erhält die Möglichkeit, am Ausschlussgespräch des Vorstandes teilzunehmen. Dieser Beschluss ist nach erfolgter Aussprache und Protokollierung endgültig.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6
Die Organe des Vereins

sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 7
Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand oder Beirat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss es tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen den Tagen der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, die Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Wahl des Vorstandes,
- Die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfer
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende,
 - Der stellvertretende Vorsitzende,
 - Der Kassenwart,
 - Der Eigentümer der Reitanlage Rambin / Rügen,
 - Der Beiratsvorsitzende

Sowie der Jugendwart und der Sportwart als beratende Mitglieder.
Beratende Mitglieder haben ein Sitzrecht im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretender Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Beirat.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
Ihnen gehören an,

- Der Eigentümer der Anlage
- Zwei von der Gründungsversammlung bestimmende Mitglieder,

Sie sollen nach Möglichkeit einer steuer- oder rechtsberatenden Berufsgruppe angehören.

Scheidet einer der Mitglieder aus dem Beirat aus, so entscheidet der verbleibende Beirat über die Neubesetzung.

Die Aufgaben des Beirates sind Begleitung des Vereins im rechtlichen – fiskalischen – und finanziellen Angelegenheiten sowie der Öffentlichkeitsarbeit und in den in § 9 beschriebenen Tätigkeiten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V., Charles-Darwin-Ring 4, 18059 Rostock, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.